

22.09.2004

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)

A Problem und Regelungsbedarf

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2634) ist das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte materielle Stiftungsrecht mit dem Ziel geändert worden, die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung einfacher und transparenter zu gestalten. Unter nunmehr abschließend und bundeseinheitlich geregelten Voraussetzungen wird zugleich ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung gesetzlich verankert. Damit sollen Stifterfreiheit und Stifterwille eine neue, besondere Gewichtung erfahren. An die geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen sind verschiedene Regelungen auch des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S.274) in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht anzupassen.

Unabhängig von diesen unabweislich notwendigen Anpassungen ist zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Arbeit der als rechtsfähig anerkannten selbstständigen privatrechtlichen Stiftungen in Nordrhein-Westfalen eine umfassende Überarbeitung des seit nunmehr 25 Jahren unverändert geltenden Landesstiftungsgesetzes geboten.

B Lösung

Das Stiftungsgesetz wird insgesamt neu gefasst. Die Regelungen über die Verwaltung und über die Beaufsichtigung der Stiftungen werden im Rahmen des Vertretbaren reduziert. Die verbleibenden Bestimmungen dienen dem Ziel, die Eigenverantwortung der Stifterinnen und Stifter zu stärken und die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Stiftungsorgane unter Beachtung des Stifterwillens zu gewährleisten.

Zur Verbesserung der Transparenz des Stiftungswesens ist die Einrichtung eines auch über das Internet zugänglichen Stiftungsverzeichnisses vorgesehen.

Datum des Originals: 14.09.2004/Ausgegeben: 24.09.2004

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Es ist davon auszugehen, dass die vorgesehene Einrichtung eines zentralen, allgemein zugänglichen Stiftungsverzeichnisses an Stelle der bisher bei den Stiftungsdezernaten aller Bezirksregierungen geführten nur eingeschränkt zugänglichen Stiftungsverzeichnisse in der Einrichtungsphase mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden sein wird. Im Übrigen aber werden die Stiftungen und die Stiftungsaufsichtsbehörden durch die vorgesehenen Änderungen, im Besonderen durch den weitgehenden Verzicht auf staatliche Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte, erheblich entlastet.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Innenministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Die Geltung des neuen Landesstiftungsgesetzes soll auf 5 Jahre befristet werden.

Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben. Stiftungen betreffende besondere vermögens- und haushaltsrechtliche Bestimmungen der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

**§ 2
Anerkennungsverfahren**

Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 80 Abs.1 und 2 BGB erforderlich.

**§ 3
Statusklärung in Zweifelsfällen**

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsaufsichtsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung glaubhaft macht.

**2. Abschnitt
Verwaltung der Stiftung****§ 4
Grundsätze**

(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.

(2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.

(3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sowie für die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten zu verwenden.

§ 5**Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung**

(1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

(2) Die zuständigen Stiftungsorgane können wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen ist die neue Stiftung anerkannt.

**3. Abschnitt
Stiftungsaufsicht****§ 6****Grundsätze**

(1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§13 Abs.2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen und die stiftungsrechtlichen Bestimmungen beachten.

(3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

§ 7**Unterrichtung und Prüfung**

(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

(2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstigen Vermögenswerten ist der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme ein Fünftel des vorhandenen Stiftungskapitals, mindestens aber 100.000 Euro beträgt.

(3) Liegen der Stiftungsaufsichtsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie hierzu Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

§ 8

Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme

(1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die dem im Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Stifterwillen oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

§ 9

Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung dieses Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsaufsichtsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs.1 und 2 nicht aus, um eine dem Stifterwillen und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsaufsichtsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

§ 10**Zweckänderung, Aufhebung**

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

§ 11**Geltendmachung von Ansprüchen**

Erlangt die Stiftungsaufsichtsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen.

4. Abschnitt**Auskunft zu Stiftungen****§ 12****Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen**

(1) Alle Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem Stiftungsverzeichnis erfasst.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die wesentlichen Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
7. die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Ziffern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.

(4) Die im Stiftungsverzeichnis erfassten Angaben sind allgemein zugänglich. Das Stiftungsverzeichnis ist in das Internetangebot des Innenministeriums einzustellen.

(5) Die Stiftungsaufsichtsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.

(6) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

5. Abschnitt

Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

§ 13

Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des Bürgerlichen Rechts, die

- a) von einer Kirche oder einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufgaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen oder
- b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die

- a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet und nach für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliegen oder
- b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.

(2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

(3) Für die Statusfeststellung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.

(4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung.

(5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

6. Abschnitt Zuständigkeiten

§ 15

Zuständige Behörden

(1) Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll.

(3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Landesregierung oder oberster Landesbehörden unterliegt, als Stifter oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs.2 Satz 3, § 7 Abs.3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifter oder Zustifter beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16

Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 17

In- Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt nach Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NW) vom 21. Juni 1977 (GV. NW. S. 274) und die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVOSTiftG NW) vom 2. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1198) außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S.2634) ist das im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte materielle Stiftungsrecht mit dem Ziel geändert worden, die rechtlichen Anforderungen für das Entstehen einer Stiftung einfacher und transparenter zu gestalten. Die Voraussetzungen für die Entstehung einer selbstständigen rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts sind nunmehr abschließend und bundeseinheitlich in den §§ 80 ff. BGB geregelt. Gleichzeitig wurde gesetzlich verankert, dass unter diesen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung besteht. Ferner wurde gesetzlich klargestellt, dass Stiftungen des bürgerlichen Rechts für jeden gemeinwohlkonformen, d.h. das Gemeinwohl nicht gefährdenden Zweck errichtet werden können.

Die auf Bundesebene erfolgten Gesetzesänderungen zur Erleichterung der Errichtung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts beruhen im Wesentlichen auf dem Ergebnis der Beratungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht. Diese hat unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz den Reformbedarf auf dem Gebiet des Stiftungsprivatrechts untersucht und in diese Untersuchung die Erfahrungen der Länder und der Stifterverbände mit den landesrechtlichen Regelungen und der behördlichen Praxis einbezogen. Nach Anhörung einer Vielzahl von Verbänden und Sachverständigen aus dem Bereich des Stiftungswesens ist die Arbeitsgruppe in ihrem Abschlussbericht vom 19. Oktober 2001 zu der Schlussfolgerung gelangt, dass die Verfahren zur Errichtung einer Stiftung des bürgerlichen Rechts in aller Regel im Einvernehmen zwischen den Stifterinnen und Stiftern und den Stiftungsbehörden und in einem vertretbaren Zeitrahmen abgewickelt werden. Die Arbeitsgruppe hat weiter festgestellt, dass sich das bestehende Genehmigungssystem grundsätzlich bewährt habe und bei einer Ersetzung dieses Systems etwa durch ein Registriersystem eine Erleichterung oder Beschleunigung des Verfahrens nicht zu erwarten sei.

Zur Verbesserung der Transparenz im Stiftungswesen hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Übrigen empfohlen, in allen Ländern Stiftungsverzeichnisse zu führen und diese öffentlich zugänglich zu machen. Diese Verzeichnisse sollten nach Auffassung der Arbeitsgruppe allerdings nicht mit einer dem Vereinsregister vergleichbaren Publizitätswirkung ausgestattet werden, da der mit dem Aufbau und der Führung eines entsprechenden Registers für Stiftungsorgane und Stiftungsbehörden verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem hiervon zu erwartenden Nutzen stünde. Mit der Frage der Einrichtung von Stiftungsverzeichnissen hat sich auch der Ausschuss für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 17. April 2002 (BT Drs. 14/8894 S.8) befasst. Er hat sich den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe angeschlossen und angeregt, die Stiftungsverzeichnisse in allen Ländern über das Internet zugänglich zu machen. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 25. April 2002 (BT-Drs.14/8926) eine entsprechende Entschließung gefasst.

Die Novellierung des Stiftungsgesetzes bezweckt zum einen, die landesrechtlichen Vorschriften an die Neuregelungen der §§ 80 ff. BGB in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht anzupassen und die Transparenz im Stiftungswesen durch die Einrichtung eines allgemein, auch über das Internet, zugänglichen zentralen Stiftungsverzeichnisses zu verbessern.

Unabhängig von dieser Zielsetzung erscheint jedoch eine Modernisierung und grundlegende Neufassung des nunmehr seit 25 Jahren unverändert geltenden Landesstiftungsgesetzes zur Stärkung der Stifterfreiheit und der eigenverantwortlichen Handlungsfähigkeit der Stiftungen geboten.

Durch die Streichung landesrechtlicher Regelungen, die nach den bisherigen lang-jährigen Erfahrungen auch der Stiftungsaufsichtsbehörden verzichtbar erscheinen, im Besonderen durch den nahezu vollständigen Verzicht auf die bisherigen stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte bei der Verwaltung der Stiftungen und der Ausgestaltung der Satzungen sollen die Rahmenbedingungen für ein bürgerschaftliches Engagement gerade im Stiftungsbereich weiter verbessert werden. Damit wird zugleich einer Reihe von Forderungen Rechnung getragen, die unter anderem vom Bundesverband Deutscher Stiftungen, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, dem Maecenata-Institut für Dritter-Sektor-Forschung, der Expertenkommission zur Reform des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts, der Enquete-Kommission "Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements" des Deutschen Bundestages, aber auch im stiftungsrelevanten Schrifttum erhoben worden sind.

Den diesem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Referentenentwurf hat die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 9. Dezember 2003 für die vom Innenministerium vorgeschlagene schriftliche Anhörung stiftungsrelevanter Verbände und Institutionen freigegeben. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2003 wurden die Landtagsfraktionen gemäß § 84 Abs. 5 GGO über diesen Referentenentwurf unterrichtet.

Der Referentenentwurf ist dem Bundesverband Deutscher Stiftungen, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, dem Evangelischen Büro NRW, dem Katholischen Büro NRW, den Landesverbänden der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein und von Westfalen-Lippe und der Synagogen-Gemeinde Köln sowie dem Städtetag NRW, dem Städte- und Gemeindebund NRW und dem Landkreistag NRW mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden. Deren Anregungen wurden im Regierungsentwurf weitgehend berücksichtigt.

Auch die Bezirksregierungen, die als Stiftungsaufsichtsbehörden bereits bei den Vorüberlegungen für eine Gesetzesnovellierung beteiligt wurden, haben zu dem auch ihnen übermittelten Referentenentwurf aus der Sicht der Verwaltungspraxis Bedenken und Anregungen mitgeteilt, denen im Wesentlichen Rechnung getragen wurde.

Aufgegriffen wurden teilweise auch Anregungen aus der zwischenzeitlich mit zunehmender Intensität in verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen und im wissenschaftlichen Schrifttum fortgeführten bundesweiten Diskussion über eine Novellierung der Landesstiftungsgesetze.

Nicht gefolgt wurde, da mit dem Grundanliegen des Gesetzentwurfs nicht vereinbar, einer vom Städtetag NRW aufgegriffenen und unterstützten Minderheitenmeinung, im Ergebnis an den bisherigen Genehmigungsvorbehalten nach § 21 StiftG 1977 festzuhalten bzw. die Stiftungsaufsicht sogar zu intensivieren.

Nicht aufgegriffen wurden im Übrigen Anregungen, die Novellierung des Landesstiftungsgesetzes mit einer Änderung der Gemeindeordnung zu verbinden.

Die vom Landkreistag NRW vorgeschlagene „Liberalisierung“ des § 100 Abs. 3 GO NRW hätte zur Folge, dass die Rechtsform der Stiftung von den Gemeinden als gleichwertige Alternative zur eigenen Aufgabenerledigung genutzt werden könnte. Angesichts der allgemeinen Tendenz, auch bei einer kritischen Haushaltslage Teile des kommunalen Vermögens in Stiftungen zu überführen, sind dafür aber enge gesetzliche Grenzen, wie sie im § 100 Abs. 3 GO NRW zum Ausdruck kommen, notwendig. Das Einbringen kommunalen Vermögens in eine Stiftung ist wegen der damit verbundenen Rechtsfolgen nur als zulässig anzusehen, wenn hierdurch ein besonderer „Mehrwert“ für die Gemeinde entsteht.

Die ebenfalls vom Landkreistag vorgeschlagene Umwandlung der Genehmigungspflicht bei vorgesehener Umwandlung des Stiftungszwecks oder Zusammenlegung oder Aufhebung von den Gemeinden verwalteter rechtlich unselbstständiger Stiftungen gemäß § 100 Abs. 2 GO NRW in eine sog. Genehmigungsfiktion nach dem Vorbild des § 10 GKG NRW ist nicht sachgerecht, weil es auch bei diesen Stiftungen, obwohl sie als Sondervermögen der Gemeinde (§ 95 Abs.1 Nr.2 GO NRW) allen kommunalen Haushaltsvorschriften unterliegen, eines besonderen Schutzes des Stiftungsvermögens und des Stifterwillens bedarf. Aber auch die eher entgegengesetzte, auf Stärkung der Eigenständigkeit dieser Stiftungen abzielende Anregung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, die Zuständigkeit für die allgemeine Aufsicht auch über diese Stiftungen ausdrücklich den Stiftungsaufsichtsbehörden zu übertragen und damit die Stiftungsaufsicht von der haushaltsrechtlichen Aufsicht durch die Kommunalaufsicht zu trennen, erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Änderungen vor:

- Der Regelungsbereich des Gesetzes wird auf selbstständige, rechtsfähige Stiftungen des privaten (bürgerlichen) Rechts beschränkt. Die bisherigen Regelungen für unselbstständige Stiftungen haben sich als entbehrlich erwiesen. Die Regelungskompetenz der Länder insoweit ist ohnedies minimal, da es sich hierbei um Rechtsinstitute des Vertrags- bzw. des Erbrechts handelt. Entbehrlich erscheinen auch stiftungsrechtliche Sonderregelungen für die „örtlichen“, d. h. durch Kommunen verwalteten Stiftungen; Vorschriften des kommunalen Haushaltsrechts und zur kommunalen Vermögenswirtschaft bleiben unberührt.
- Für ausschließlich oder überwiegend privatnützige (nicht gemeinnützige) Stiftungen, in der Regel „Familienstiftungen“ oder unternehmensverbundene Stiftungen, sieht der Entwurf in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe nur eine sehr beschränkte Stiftungsaufsicht vor.
- Für die Stiftungen der Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind aus verfassungsrechtlichen Gründen weiterhin Sonderregelungen erforderlich. Die im bisherigen Gesetzestext an verschiedenen Stellen befindlichen Sonderbestimmungen werden, soweit noch erforderlich, aus Gründen der Systematik und besserer Lesbarkeit in einem besonderen Abschnitt zusammengefasst.

Die für selbstständige gemeinnützige Stiftungen des privaten Rechts (mit Einschränkungen auch für kirchliche Stiftungen) bisher geltenden Regelungen werden erheblich reduziert und „entbürokratisiert“. Regelungen, die verzichtbar sind, sollen entfallen.

- Die Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen (jetzt: Anerkennungsvoraussetzungen) sollen entfallen, da der Bund mit der Novellierung des Stiftungszivilrechts insoweit eine abschließende Regelung getroffen hat.
- Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Vermögenserträge und der Zuwendungen Dritter wird von den bisherigen stiftungsaufsichtlichen Zustimmungsvorbehalten befreit und
- die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungsvorbehalte bei vorgesehenen Vermögensumschichtungen, Grundstücksveräußerungen, Grundstücksbelastungen und anderen Rechtsgeschäften entfallen

- Die Stiftungsvorstände sollen künftig lediglich verpflichtet sein, den Stiftungsaufsichtsbehörden zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Darüber hinaus ist bei einer vorgesehenen Verfügung über ein Fünftel des Stiftungskapitals ab einem Geschäftswert von 100.000 Euro eine Anzeigepflicht vorgesehen.
- An die Stelle der bislang bei den Bezirksregierungen geführten, nur begrenzt öffentlichen Stiftungsverzeichnisse soll ein zentral geführtes allgemein, auch per Internet zugängliches Verzeichnis der gemeinnützigen Stiftungen treten.
- Sämtliche Übergangsvorschriften (insbesondere für „alte“ Stiftungen) und Schlussvorschriften, die inzwischen als erledigt betrachtet werden können, sollen entfallen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zielen im Kern auf eine deutliche Reduzierung staatlicher Stiftungsaufsicht bei weitgehendem Verzicht auf die bisherigen Mitwirkungspflichten der Stiftungen. Dies ist Ausdruck des Vertrauens in den verantwortlichen Umgang der Stiftungsorgane mit dem ihnen von den Stifterinnen und Stiftern anvertrauten Stiftungsvermögen und sonstigen Zuwendungen. Dieses Vertrauen erscheint nach den bisherigen Erfahrungen der Stiftungsaufsichtsbehörden in den Ländern gerechtfertigt. Gleichwohl muss sich die Neuregelung in der Praxis bewähren. Die Geltungsdauer des neuen Landesstiftungsgesetzes wird deshalb zunächst auf 5 Jahre befristet.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Wie bisher soll das Stiftungsgesetz für alle selbstständigen, rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts gelten, die in Nordrhein-Westfalen ihren Sitz haben.

Der Status der nach bisherigem Recht entstandenen rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts wird durch die Neuregelung nicht tangiert. Im Übrigen finden die neuen gesetzlichen Bestimmungen aber auch auf diese Stiftungen uneingeschränkt Anwendung.

Für bürgerlichrechtliche Stiftungen, die überwiegend kirchlichen Aufgaben oder der Erfüllung von Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen, gilt das Gesetz mit den verfassungsrechtlich gebotenen Einschränkungen (s. Sonderregelungen 5. Abschnitt).

Die wenigen bisherigen Regelungen für unselbstständige Stiftungen haben sich in der Praxis als entbehrlich erwiesen. Da es sich bei diesen Treuhandstiftungen um Institute des Vertrags- bzw. des Erbrechts handelt, fehlt den Ländern insoweit ohnedies die Kompetenz zu substantiellen Regelungen.

Auch die bisherigen Bestimmungen für selbstständige oder unselbstständige „örtliche Stiftungen“, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwaltet werden, sollen entfallen. Abgesehen davon, dass die durch Kommunen verwalteten Stiftungen zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen, sind für diese stiftungsrechtliche Sonderregelungen verzichtbar. Die für die Beteiligung von Kommunen an Stiftungen und die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsvermögen maßgeblichen Vorschriften der Gemeindeordnung, insbesondere des § 100 GO, sind von diesen selbstverständlich weiterhin zu beachten. Dies wird durch Satz 2 nachdrücklich klargestellt.

Für Stiftungen des öffentlichen Rechts, die typologisch eher mit den Anstalten des öffentlichen Rechts als mit den Stiftungen des Privatrechts vergleichbar sind, trifft das Stiftungsgesetz weiterhin keine Bestimmungen. Die Regelung der Rechtsverhältnisse derartiger Stiftungen ist spezifischen Gesetzen vorbehalten (vgl. LOG § 21).

Zu § 2

Nachdem der Bund nunmehr unter Ausschöpfung seiner Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr.1/ Art.2 GG) die Voraussetzungen für die Entstehung einer als rechtsfähig anzuerkennenden Stiftung des bürgerlichen Rechts abschließend geregelt hat, ist es dem Land verwehrt, weitergehende Anerkennungsvoraussetzungen oder Versagungsgründe zu normieren. Das neue Stiftungsgesetz beschränkt sich deshalb insoweit auf eine Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

Zu § 3

Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 27 StiftG 1977, die sich in der Praxis bewährt hat.

Zu § 4

Die Regelung beschränkt sich auf einige wenige Grundsätze, an denen sich die zuständigen Stiftungsorgane bei der Verwaltung der Stiftung zu orientieren haben. Der in der Stiftungssatzung erklärte oder - hilfsweise - der mutmaßliche Wille der Stifterinnen und Stifter zur Zeit der Stiftungsgründung ist hiernach grundsätzlich vorrangig zu beachten.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens, der Vermögenserträge und der Zuwendungen Dritter wird insbesondere von den bisherigen stiftungsaufsichtlichen Zustimmungsvorbehalten (vgl. StiftG 1977 §§ 7, 8)) befreit. Die bisherigen Genehmigungsvorbehalte (vgl. StiftG 1977 § 21) bei vorgesehenen Vermögensumschichtungen, Grundstücksveräußerungen, Grundstücksbelastungen und anderen Rechtsgeschäften entfallen; an ihre Stelle tritt eine eingeschränkte Anzeigepflicht (s. § 7 Abs.2).

In den Satzungen bestehender Stiftungen vorgesehene Bestimmungen, die entsprechend den bisherigen gesetzlichen Regelungen eine weitergehende Mitwirkung der Stiftungsaufsichtsbehörden vorsehen, werden durch die gesetzliche Neuregelung der Stiftungsaufsicht obsolet. Es steht den Stifterinnen und Stiftern jedoch frei, durch Satzungsregelungen im Rahmen ihrer Privatautonomie den Stiftungsorganen bestimmte Vermögensverfügungen zu untersagen oder diese von besonderen Bedingungen, beispielsweise der Beteiligung von Gutachterstellen, abhängig zu machen.

Zu § 5

Nach bisherigem Recht (StiftG 1977 § 12) ist für jede Änderung der Stiftungssatzung die Genehmigung der Stiftungsaufsicht erforderlich. Die neue Regelung differenziert zwischen Satzungsänderungen, die die Zweckbestimmung der Stiftung und ihre Organisationsstruktur nicht wesentlich tangieren (Absatz 1) und solchen, mit denen wesentliche Änderungen der Stiftungszwecke oder Entscheidungen getroffen werden, die die Eigenständigkeit oder gar die Existenz der Stiftung betreffen (Absatz 2).

In den Fällen nach Absatz 1 soll künftig eine Unterrichtsverpflichtung genügen.

In den Fällen nach Absatz 2 ist die Mitwirkung der Stiftungsaufsicht in Form der Genehmigung auch weiterhin unverzichtbar. Darüber hinaus werden die Stiftungsorgane dazu angehalten, vor ihrer Entscheidung nach Möglichkeit die Stifterinnen und Stifter zu hören. Deren Beteiligung - abweichend von den Grundsätzen des § 6 Abs.2 - erscheint gerechtfertigt und sinnvoll, weil es hier um die künftige Existenz ihrer Stiftung geht und sie möglicherweise bereit und in der Lage sind, sich für den Fortbestand der Stiftung ggf. auch mit einem den veränderten Verhältnissen angepassten Stiftungszweck zu engagieren.

Zu § 6

Wie bisher (StiftG 1977 § 17 Abs.1) wird durch Absatz 1 deutlich gemacht, dass es sich bei der Stiftungsaufsicht um eine reine Rechtsaufsicht handelt. Die Stiftungsaufsichtsbehörden sind somit nicht befugt, Ermessensentscheidungen der Stiftungsorgane zu beanstanden. Grundlage und Maßstab dieser Aufsicht sind der Stifterwille und die stiftungsrelevanten Gesetze und Rechtsvorschriften.

Die kirchlichen Stiftungen und die diesen gleichgestellten Stiftungen öffentlich-rechtlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (§ 13) unterliegen keiner staatlichen Stiftungsaufsicht im Sinne des 3. Abschnitts. Die Aufsicht über die ihnen zuzuordnenden Stiftungen regeln sie wie bisher in eigener Verantwortlichkeit.

Für die Feststellung des Stifterwillens gemäß Absatz 2 ist auf den dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung objektiv zu entnehmenden ursprünglichen Willen der Stifterin und des Stifters abzustellen. Der aktuelle subjektive Wille noch lebender Stifterinnen oder Stifter ist grundsätzlich unerheblich; auch diese stehen der Stiftung im rechtlichen Sinne wie Dritte gegenüber, sofern sie sich in der Stiftungssatzung keine besonderen Rechte vorbehalten haben. Dies entspricht dem Wesen der Stiftung als einer nach ihrer staatlichen Anerkennung eigenständigen rechtsfähigen Institution. Der vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft schon im Rahmen der Erörterungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vertretenen Minderheitenmeinung, dass zu Lebzeiten der Stifterinnen und Stifter in jedem Falle auf deren Willen abzustellen sei und auf deren Wunsch jegliche staatliche Stiftungsaufsicht ruhen solle, wird nicht gefolgt.

Absatz 3 sieht nunmehr ausdrücklich für Stiftungen, die ausschließlich oder jedenfalls überwiegend privatnützige Zwecke verfolgen, nur eine beschränkte Stiftungsaufsicht vor. Der Gesetzentwurf folgt auch insoweit einer Empfehlung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht. In Übereinstimmung mit deren Einschätzung wird davon ausgegangen, dass bei privatnützigen Stiftungen nicht in gleicher Weise wie bei gemeinnützigen Stiftungen eine staatliche Mitverantwortung für deren Seriosität und kein gleichrangiges öffentliches Interesse daran besteht, deren Ansehen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in deren Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Im Besonderen bei Familienstiftungen erscheint eine staatliche Aufsicht auch deshalb verzichtbar, weil dort in der Regel der Kreis der Destinatäre überschaubar ist und diese selbst auf die Erfüllung der Stiftungszwecke achten können.

Zu § 7

Die in Absatz 1 vorgesehene jährliche Rechnungslegungs- und Berichtspflicht soll künftig die wichtigste Grundlage für eventuelle Empfehlungen oder Interventionen der Stiftungsaufsicht bilden. Diese Rechnungslegungs- und Berichtspflicht wird die Stiftungen nicht unzumutbar belasten, zumal entsprechende Informationen im Regelfall ohnedies schon bislang für die stiftungsinterne Rechenschaftslegung (entsprechend § 86 BGB in Verbindung mit § 27 Abs. 3, §§ 666, 259 BGB) und zu Nachweiszwecken gegenüber Finanzbehörden verfügbar sein müssen.

Die bisherigen Vorgaben hinsichtlich der Buchführung und der Prüfung des Jahresabschlusses (StiftG 1977 § 10) entfallen; Stifterinnen und Stifter können, soweit sie dies für zweckmäßig halten, entsprechende Anordnungen in der Stiftungssatzung treffen.

Bei Nachweis einer Prüfung auch der satzungsgemäßen Erhaltung und Verwendung der Stiftungsmittel durch eine zur ordnungsgemäßen Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) geeignete Person oder ein anerkanntes Wirtschaftsprüfungsunternehmen (vgl. insoweit insbesondere § 319 Abs.1 und § 340 k Abs.2 und 3 HGB) soll gemäß Satz 2 grundsätzlich davon ausgegangen werden können, dass es keiner weiteren Prüfung seitens der Stiftungsaufsichtsbehörde bedarf.

Die in Absatz 2 vorgesehene Anzeigepflicht soll sicherstellen, dass die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde rechtzeitig über eine beabsichtigte erhebliche Vermögensverfügung, die negative Auswirkungen hinsichtlich der künftigen Existenz und Handlungsfähigkeit der Stiftung haben könnte, informiert wird und die Möglichkeit hat, zu intervenieren und diese ggf. zu verhindern.

Absatz 3 ersetzt die bisherige Regelung in § 20 StiftG 1977, nach der sich die Stiftungsaufsichtsbehörde „über alle Angelegenheiten der Stiftung jederzeit unterrichten“ lassen kann.

Die neue Fassung der Regelung stellt - in Übereinstimmung mit der bereits seit langem geübten Verwaltungspraxis - klar, dass besondere Auskunftersuchen und Prüfungen nur aus konkretem Anlass in Betracht kommen. Darüber hinaus werden verschiedene Möglichkeiten der Informationsbeschaffung aufgeführt, auch die Möglichkeit einer Beauftragung externer Sachverständiger. Welche Maßnahme im Einzelfall in Betracht zu ziehen ist, hat die Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

Entsprechend der für überwiegend privatnützige Stiftungen vorgesehenen nur beschränkten Stiftungsaufsicht (s. Begründung zu § 6 Abs.3) sollen gemäß Absatz 4 die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf diese Stiftungen keine Anwendung finden.

Zu § 8

Die Regelung gibt der Stiftungsaufsichtsbehörde die Möglichkeit, rechtswidrige Beschlüsse oder andere Maßnahmen der Stiftungsorgane zu beanstanden und diese zu einer Korrektur zu veranlassen. Solange eine solche Korrektur nicht erfolgt ist, besteht ein Vollzugsverbot. Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht nach, hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, einen rechtswidrigen Beschluss aufzuheben oder angeordnete Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen.

Zu § 9

Wie das StiftG 1977 (§ 22 Abs. 3) und die meisten bisherigen Landesstiftungsgesetze sieht das neue Stiftungsgesetz in § 9 Abs.1 und 2 die Möglichkeit vor, eine Abberufung von Organmitgliedern durch die Aufsichtsbehörde zu veranlassen.

Durch redaktionelle Änderungen wird klargestellt, dass die Aufsichtsbehörde zunächst die Abberufung des betreffenden Organmitglieds durch die Stiftung selbst und dessen Ersetzung im satzungsmäßigen Bestellungsverfahren verlangen muss und in diesem Stadium nur vorläufige Maßnahmen personeller Art treffen kann. Erst wenn die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist diesen Anordnungen nicht nach kommt, ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die Abberufung und Ersatzbestellung unmittelbar zu verfügen. Dies gilt jedoch nicht für die Notbestellung fehlender Vorstandsmitglieder, für die § 86 i. V. m. § 29 BGB als vorrangige bundesrechtliche Regelung maßgeblich ist (vgl. insoweit auch StiftG 1977 § 24).

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 23 StiftG 1977. Die Möglichkeit einer Sachwalterbestellung als ultima ratio soll auch weiterhin gegeben sein.

Zu § 10

Die Voraussetzungen, unter denen die Aufsichtsbehörde von Amts wegen die Zweckbestimmung einer Stiftung ändern oder eine Stiftung aufheben kann, sind nunmehr abschließend in § 87 BGB geregelt. Die bisherige Regelung (StiftG 1977 § 13) wird deshalb durch eine Verweisung auf die bundesrechtliche Regelung ersetzt.

Zu § 11

Die Regelung entspricht inhaltlich der des bisherigen § 25 StiftG 1977. Die Möglichkeit, bei Bekanntwerden eines die Stiftung schädigenden Verhaltens von Organmitgliedern die wirtschaftlichen Belange der Stiftung wahrzunehmen, soll der Stiftungsaufsicht zur Wahrung des Stifterwillens und der Handlungsfähigkeit der Stiftungen jedenfalls als Option erhalten bleiben.

Zu § 12

Entsprechend den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht und dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25. April 2002 (BT-Drs. 14/8668) sieht § 12 Abs. 1 die Aufnahme grundsätzlich aller dem Landesstiftungsgesetz unterliegenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in ein allgemein zugängliches Stiftungsverzeichnis vor (s. hierzu auch Begründung A. Allgemeines.)

Kirchliche Stiftungen können in das allgemeine Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden (s. Sonderregelung in § 14 Abs. 4).

In Absatz 2 sind die in das Stiftungsverzeichnis aufzunehmenden Informationen enumerativ aufgeführt. Der mit dem Stiftungsverzeichnis eröffnete allgemeine Zugang zu diesen Daten wird generell das Stiftungswesen transparenter machen. Die Angaben sind insbesondere dazu bestimmt und auch völlig ausreichend, um eine Kontaktaufnahme mit den Stiftungen zu ermöglichen und Näheres über die Arbeit der Stiftung und bestehende Fördermöglichkeiten in Erfahrung zu bringen. Andererseits wird durch die Beschränkung auf diese Grunddaten

der mit der Führung des Stiftungsverzeichnisses verbundene Verwaltungsaufwand für die Stiftungen, aber auch für die Stiftungsaufsichtsbehörden in vertretbaren Grenzen gehalten.

Die Angaben zu den von der Stiftung verfolgten Zwecken sollen sich auf die „wesentlichen“ Zwecke beschränken. Bei einer in der Stiftungssatzung sehr breit angelegten Zweckbestimmung, wie sie in der Praxis häufig anzutreffen ist, erscheint eine Abstimmung der als wesentlichen Zwecke (Förderungsschwerpunkte) aufzunehmenden Stiftungszwecke mit den Stiftungsorganen geboten, um einen möglichst hohen Informationswert zu erreichen.

Um die Angaben des Stiftungsverzeichnisses aktuell zu halten, werden die Stiftungen verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt unabhängig von etwaigen sich aus § 5 ergebenden Unterrichtungspflichten.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass Eintragungen im Stiftungsverzeichnis keine Vermutung für deren Richtigkeit begründen. Das Stiftungsverzeichnis soll allen Interessierten einen Überblick über die in Nordrhein-Westfalen bestehenden Stiftungen und eine Kontaktaufnahme mit diesen ermöglichen. Es soll jedoch nicht als ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register geführt werden; hierzu wird ebenfalls in Übereinstimmung mit den Einschätzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht keine Notwendigkeit gesehen.

Aus den bislang bei den Bezirksregierungen für den jeweiligen Bezirk geführten Stiftungsverzeichnissen (StiftG 1977 § 26) konnte nur bei Geltendmachung eines berechtigten Interesses Auskunft erteilt werden. Die gemäß Absatz 2 in das neue Gesamtverzeichnis aufzunehmenden Daten sollen nunmehr gemäß Absatz 4 ohne Angabe von Gründen zugänglich sein. Darüber hinaus ist die Einstellung des Stiftungsverzeichnisses in das Internetangebot des Innenministeriums ausdrücklich vorgesehen.

Die Ausstellung sog. Vertretungsbescheinigungen, eine seit langem praktizierte Dienstleistung, wird nunmehr in Absatz 5 ausdrücklich zu einer gesetzlichen Aufgabe der Stiftungsaufsichtsbehörden bestimmt. Dies entspricht einem im Anhörungsverfahren von verschiedener Seite geäußerten Wunsch.

Das StiftG 1977 enthält in § 26 in Bezug auf die Auskunftserteilung zu Stiftungen seitens der Stiftungsaufsichtsbehörden erkennbar eine abschließende, bereichsspezifische Regelung. Da zu den um einige Daten erweiterten Angaben nach Absatz 2 nunmehr Auskunft auch ohne jegliche Begründung verlangt werden kann, bedarf es einer gesetzlichen Klärung des Verhältnisses zu den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW). Absatz 6 stellt hierzu fest, dass auch § 12 des neuen Stiftungsgesetzes in Bezug auf die behördlichen Unterlagen zu einzelnen Stiftungen eine vorrangige und insoweit abschließende Regelung im Sinne des § 4 Abs.2 IFG NRW darstellt. Die hierzu beteiligte Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW hat gegen diese klarstellende Bestimmung keine Bedenken erhoben und in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung des Stiftungsverzeichnisses nach Maßgabe des Absatzes 4 unter Bezugnahme auf § 12 IFG NRW ausdrücklich begrüßt.

Zu §§ 13, 14

Das verfassungsrechtlich (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV) garantierte Recht der Kirchen, ihre Angelegenheiten grundsätzlich frei zu ordnen und zu verwalten, erstreckt sich auf alle Einrichtungen, die nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche in der Welt wahrzunehmen und zu erfüllen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. Oktober 1977, BVerfGE 46, 73, 85).

Der sich hieraus ergebenden besonderen Stellung der rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen hat das StiftG 1977 nach einer Begriffsdefinition (§ 2 Abs. 4) durch eine Reihe von Sonderbestimmungen Rechnung getragen. Diese im bisherigen Gesetzestext sehr verstreut befindlichen Sonderregelungen betreffen die Entstehung (§ 4 Abs.3) und die Verwaltung kirchlicher Stiftungen (§11 i.V.m. § 7 Abs.1 und § 8 Abs.2 Satz 2), die Zweckänderung, Aufhebung und Zusammenlegung sowie den Vermögensanfall bei Erlöschen einer Stiftung § 13 Abs.4, § 15 Abs.1 Buchst. b und Abs.2), die Stiftungsaufsicht (§ 17 Abs. 1 i. V. m. Abs.2 Satz 1; Abs.2 i. V. m. § 21), die Statusklärung (§ 27). Diese Bestimmungen galten für die den öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zuzuordnenden Stiftungen entsprechend.

In den neuen §§ 13, 14 werden nunmehr klarer als bisher die Voraussetzungen festgelegt, unter denen eine Stiftung als „kirchliche“ Stiftung oder als eine gleich zu behandelnde Stiftung einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anzusehen ist, und wird zusammenfassend dargestellt, welche allgemeinen Bestimmungen und welche hiervon abweichenden Sonderbestimmungen für diese Stiftungen gelten sollen. Den im Anhörungsverfahren seitens der evangelischen und der katholischen Kirche vorgebrachten Anregungen wurde hierbei weitgehend entsprochen.

Zu § 13

Mit der neuen Begriffsbestimmung wird vor allem auf die Einbindung der Stiftung in die innerkirchliche Organisation bzw. die dem Stifterwillen entsprechende, sich aus der Stiftungssatzung ergebende Zuordnung der Stiftung zu einer Kirche oder öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft abgestellt.

Zu § 14

Absatz 1 enthält eine zusammenfassende Verweisung auf die anzuwendenden Regelungen.

Wie nach der bisherigen Rechtslage die Genehmigung (StiftG 1977 § 4 Abs.3) soll nunmehr nach Absatz 2 die Anerkennung einer Stiftung als kirchliche Stiftung der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde bedürfen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Recht (StiftG 1977 § 27 Abs. 1 Satz 1).

In Anerkennung der Autonomie der Kirchen soll gemäß Absatz 4 die Aufnahme kirchlicher Stiftungen in das allgemein zugängliche Stiftungsverzeichnis nur im Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung erfolgen. Den Kirchen steht es im Übrigen frei, für die ihnen zuzuordnenden Stiftungen eigene Stiftungsverzeichnisse vorzuhalten und Regelungen über deren Nutzung zu treffen.

Absatz 5 enthält die zentrale Aussage, dass kirchliche Stiftungen nicht der staatlichen Stiftungsaufsicht nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts unterliegen (s. auch § 6 Abs.1), sondern der Stiftungsaufsicht der betreffenden Kirche, und dass die Kirchen in der Ausgestaltung dieser Stiftungsaufsicht autonom sind. Das Katholische Büro hat im Anhörungsverfahren den Wunsch geäußert, im Gesetz festzulegen, dass die Bestimmungen der kirchlichen Stiftungsordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen sind. Die von den Kirchen und öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften erlassenen Bestimmungen werden entsprechend bisheriger Übung auf Wunsch dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaften gebührenfrei im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes veröffentlicht. Einer speziellen gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht.

In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht (StiftG 1977 § 13 Abs. 4) wird darüber hinaus festgestellt, dass Maßnahmen nach § 87 BGB (s. hierzu § 10) nur im Einvernehmen mit der von der Kirche bestimmten kirchlichen Behörde getroffen werden können.

Durch Absatz 6 werden die für kirchliche Stiftungen geltenden Regelungen auf die den öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zuzuordnenden Stiftungen für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 15

Anders als das StiftG 1977 sieht der Gesetzentwurf eine Unterscheidung zwischen den für die Genehmigung (jetzt Anerkennung) der Stiftung oder sonstige stiftungsbezogene Verwaltungstätigkeiten zuständigen Behörden und den Stiftungsaufsichtsbehörden nicht mehr vor, da einer solchen Unterscheidung in der Praxis keine Bedeutung zukommt.

Im Übrigen sollen nunmehr alle Zuständigkeitsregelungen unmittelbar im Gesetz getroffen werden. Eine Ermächtigung zur Delegation von Zuständigkeiten im Verordnungswege (wie bisher in StiftG 1977 §§ 3, 16) ist damit entbehrlich.

Absätze 1 und 2 entsprechen - mit den sich aus Absatz 3 ergebenden Maßgaben - dem bisherigen § 18 StiftG 1977. Zusätzlich wird den Stiftungsaufsichtsbehörden die Führung und Aktualisierung des neuen, allgemein zugänglichen Stiftungsverzeichnisses (§ 12) übertragen.

Durch § 1 Abs.1 Nr.1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVOStiftG NW) vom 2. Dezember 1995 (GV. NW. 1995 S. 1198) wurde die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Stiftung „mit Ausnahme der Stiftungen, die von rechtsfähigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Stifter oder Mitstifter errichtet werden, die nicht der Rechtsaufsicht (allgemeine Körperschafts-, Anstalts- und Stiftungsaufsicht) der Bezirksregierungen unmittelbar oder als oberen Aufsichtsbehörden unterliegen“, auf die Bezirksregierungen übertragen. In den genannten Ausnahmefällen sollte es somit bei der gesetzlichen Zuständigkeit des Innenministeriums (StiftG 1977 § 3) für das Genehmigungsverfahren verbleiben. Gleichzeitig wurden durch diese Zuständigkeitsverordnung auch für diese Stiftungen die durch das Gesetz dem Innenministerium übertragenen Genehmigungsvorbehalte und Mitwirkungsbefugnisse auf die Bezirksregierungen delegiert.

Diese Zuständigkeitsverordnung wird nunmehr durch eine abschließende gesetzliche Regelung ersetzt. Hiernach bleibt die Anerkennung von Stiftungen mit vorgesehener Bundes- oder Landesbeteiligung dem Innenministerium vorbehalten, ebenso die Anerkennung von Stiftungen mit vorgesehener Beteiligung solcher Institutionen als Stifter oder künftiger Zustifter, die als Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts der unmittelbaren Rechtsaufsicht (allgemeinen Aufsicht) der Landesregierung oder oberster Landesbehörden unterstellt sind. Hierzu zählen insbesondere die Landschaftsverbände (§ 24 Abs.1 LVerbO), der Regionalverband Ruhr (§ 22 Abs.1 RVRG), die Landesbank NRW (§ 46 Abs.1 SpkG), die Sparkassen (§ 30 Abs. 2 SpkG) und die Sparkassen- und Giroverbände (§ 51 SpkG), der „Westdeutsche Rundfunk Köln“ (§ 54 Abs.1 WDRG), die Industrie- und Handelskammern (§ 2 IHKG) und die Hochschulen (§ 106 HG). Abweichend von der bisherigen Regelung sollen bei Stiftungen mit derartiger Beteiligung über die Genehmigung (jetzt Anerkennung) hinaus auch die stiftungsaufsichtsrechtlich bedeutsamsten Entscheidungen dem Innenministerium vorbehalten bleiben, weil hierbei nicht selten öffentliche Belange von erheblicher Bedeutung zu berücksichtigen sind, die regelmäßig eine Beteiligung auch anderer Landesressorts erforderlich machen. Das Innenministerium wird jedoch ausdrücklich ermächtigt, die zur Vorbereitung seiner Entscheidungen erforderlichen Prüfungen den Bezirksregierungen zu übertragen.

Zu § 16

Hierdurch wird das Innenministerium ermächtigt, in dem erforderlichen Umfang Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zu erlassen.

Zu § 17

Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass das Gesetz bereits unmittelbar nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Absatz 1 Satz 2 sieht eine Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes auf 5 Jahre vor. Die im Anhörungsverfahren von Seiten des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen und des Städtetags NRW gegen eine Befristung des Gesetzes erhobenen Einwendungen („falsches Signal“ im Hinblick auf das Interesse der Stifter und Stiftungen an einer dauerhaften, verlässlichen Rechtsgrundlage) erscheinen nicht als so gewichtig, dass im vorliegenden Falle von der politischen Grundsatzentscheidung des Landes, die Geltungsdauer aller neuen Gesetze zu befristen, abgewichen werden müsste.

Die Befristung ist sachlich geboten, da sich die gesetzliche Neuregelung der Stiftungsaufsicht und der damit verbundene sehr weit gehende Verzicht auf die bisherigen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte in der Praxis bewähren müssen.

Nach Absatz 2 soll gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das bisherige Landesstiftungsgesetz seine Gültigkeit verlieren. Der Status bestehender Stiftungen wird hierdurch nicht berührt (s. auch Begründung zu § 1).

Da alle Zuständigkeiten nunmehr gesetzlich geregelt sind, wird auch die bisherige Zuständigkeitsverordnung gleichzeitig außer Kraft gesetzt.